



Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/918

Der Landtag hat den oben genannten Gesetzentwurf durch Plenarbeschluss vom 10. Mai 2001 federführend an den Sozialausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Sozialausschuss hat sich mit der Änderung des Rettungsdienstgesetzes beziehungsweise der Fehlfahrtenproblematik in mehreren Sitzungen - darunter zwei Anhörungen -, zuletzt am 11. Oktober 2001, beschäftigt. Der Innen- und Rechtsausschuss wird sich am 18. Oktober 2001 abschließend mit dem Gesetzentwurf befassen.

Vorbehaltlich des Votums des beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG)

„Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. S. 691, 1992 S. 32), Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

‘Sie erheben Benutzungsentgelte auf der Grundlage dieses Gesetzes.’

bb) In Satz 3 wird das Wort ‘Gebühren’ durch das Wort ‘Benutzungsentgelte’ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) In Absatz 2 werden die Worte ‘Krankenkassen oder Verbände nach Absatz 2 Satz 1’ durch die Worte ‘Kostenträgern nach § 8 a Abs. 1’ und das Wort ‘Betriebskosten’ durch das Wort ‘Gesamtkosten’ ersetzt.

2. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

‘§ 8 a
Benutzungsentgelte

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte vereinbaren für den jeweiligen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes unter Wahrung der sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sowie der allgemein gültigen, rettungsdienstlichen und präklinisch-medizinischen Standards.

(2) Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

(3) Die Benutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung die Gesamtkosten des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung des gesamten Einsatzspektrums decken.

(4) Die Gesamtkosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände und die Kostenträger legen gemeinsam das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtkosten, eine Kosten- und Leistungsrechnung und die jährlich den Kostenträgern vorzulegenden Rechnungsabschlussunterlagen und Leistungsberichte fest.

(5) Vereinbarungen über Benutzungsentgelte gelten bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung fort.

§ 8 b
Schiedsstelle

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände sowie die Kostenträger bilden eine Schiedsstelle, die von den Verhandlungsparteien nach § 8 a Abs. 1 und 4 angerufen werden kann, falls Vereinbarungen über Benutzungsentgelte nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, abgeschlossen werden konnten. Satz 1 gilt für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung der Bestimmungen des § 8 a entsprechend.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Kostenträger und einer oder einem neutralen Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden von den Kreisen und kreisfreien Städten oder deren Landesverbänden sowie den Kostenträgern gemeinsam berufen. Kommt eine Berufung wegen Nichteinigung über die Person der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung nicht zustande, erfolgt die Berufung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Vorschlag der Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände sowie der Kostenträger.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung abschließend. Entscheidungen über Benutzungsentgelte gelten als Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 1. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten oder deren Landesverbänden sowie den Kostenträgern im jährlichen Wechsel. Die Kosten der Schiedsstelle werden je zur Hälfte von den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Kostenträgern getragen; die Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(5) Die Grundsätze für das Verfahren der Schiedsstelle sowie die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz für die Mitglieder legen die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände sowie die Kostenträger gemeinsam unter singemäßer Berücksichtigung der Regelungen der Landesverordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 20. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), fest. Kommt eine Festlegung nicht zustande, trifft das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz die erforderlichen Festlegungen.'

3. § 20 erhält folgende Fassung:

‘§ 20
Zuständigkeit, Abwehr von Zuwiderhandlungen

Zuständig für die Durchführung der §§ 1 bis 5, soweit sie sich auf Unternehmerinnen und Unternehmer nach § 10 Abs. 1 beziehen, und der §§ 10 bis 19 und 23 sowie die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet der Betriebsbereich liegt oder liegen soll.’

Artikel 2
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Änderungen des § 8 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen über Benutzungsentgelte nach § 8 a sind erstmalig spätestens am 1. Oktober 2002 aufzunehmen.

(3) § 8 b Abs. 1 Satz 1 ist auf die erstmaligen Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen über Benutzungsentgelte mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Schiedsstelle nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich anzurufen ist.

(4) Die Änderungen des § 8 treten zum Zeitpunkt des erstmaligen Abschlusses der Vereinbarungen über Benutzungsentgelte oder der Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 8 b in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein bekannt zu geben.“

Andreas Beran

Vorsitzender